

An den Landrat

---

Glarus, 3. Dezember 2024

## **Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung**

(Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»; Postulat Thomas Kistler, Niederurnen, und Unterzeichnende «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule»)

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Die Vorlage im Überblick**

Im Wesentlichen bilden zwei politische Vorstösse Anlass für die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, BiG). Das Postulat von Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnenden «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» verlangt bessere Rahmenbedingungen, um dem Fachkräftemangel bei Lehrpersonen entgegenzuwirken. Das Postulat Thomas Kistler, Niederurnen, und Unterzeichnende «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule» verlangt eine Prüfung der Kompetenzen der verschiedenen Involvierten auf Stufe Gemeinde und Kanton im Bildungsbereich. Dies mit dem Ziel, klare Zuständigkeiten zu schaffen. Zudem wird die Teilrevision genutzt, um das Gesetz stellenweise formal anzupassen und verschiedene Änderungen der Praxis und Regelungen an die aktuellen Gegebenheiten anzugleichen.

Breit abgestützte Projektgruppen befassten sich mit den Anliegen der beiden Vorstösse und arbeiteten Lösungsvorschläge aus. Zum Teil konnten diese bereits ohne Gesetzesänderungen umgesetzt werden. Die verbleibenden Anpassungen werden mit der vorliegenden Revision umgesetzt.

Bei den attraktiveren Rahmenbedingungen betrifft dies unter anderem die Umsetzung einer wettbewerbstauglicheren Altersentlastung der Lehrpersonen, die früher einsetzt und großzügiger ausgestaltet ist. Der Kanton Glarus hat hier gegenüber den umliegenden Kantonen Nachholbedarf. Bei den Zuständigkeiten werden Aufgaben konkreter auf die verschiedenen Akteure aufgeteilt. Den Gemeinden soll jedoch ein erheblicher Gestaltungsspielraum verbleiben, um lokale Gegebenheiten berücksichtigen zu können. Da insbesondere im Zusammenhang mit der Schulkommission Zuständigkeitskonflikte und Doppelspurigkeiten innerhalb der Gemeinde festgestellt wurden, wird diese als eine vom Gemeinderat gewählte Fachkommission, genannt Bildungskommission, ausgestaltet.

Die Änderungen benötigen nach der Annahme durch die Landsgemeinde kommunal wie kantonal Zeit für die Umsetzung. Deshalb werden die meisten Änderungen erst auf das Schuljahr 2026/2027, d. h. auf den 1. August 2026, wirksam.

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Anstoss für die Vorlage

Auslöser für die vorliegende Teilrevision des Bildungsgesetzes bilden mehrere Umstände. Einerseits beruht sie auf zwei politischen Vorstössen, zwei überwiesene Postulate. Andererseits wird die Revision genutzt, um das Bildungsgesetz teilweise formal anzupassen und verschiedene Bestimmungen an die gängige Praxis bzw. tatsächliche Veränderungen von Kompetenzverteilungen bei Gremien oder untergeordneten Erlassen anzupassen (z. B. Kantonschulrat nur noch strategisch).

Die beiden politischen Vorstösse, die Hauptanstoss zur Revision bilden, werden im Folgenden genauer erörtert.

#### 2.1.1. *Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»*

Am 20. April 2022 reichten Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende das Postulat «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» ein (s. Beilage). Darin beantragen sie, eine Anpassung der Rahmenbedingungen im Bildungsbereich zu prüfen. Die Rahmenbedingungen müssten dem Auftrag und den heutigen Anforderungen an die Bildung entsprechen. Damit solle dem Fachkräftemangel im Bildungswesen entgegengetreten werden.

Aus Sicht der Postulanten braucht es im Minimum Anpassungen in den Bereichen Berufsauftrag (Klärung des Auftrags für Lehrpersonen mit und ohne Klassenführungsaufgabe sowie Klärung der Arbeitsfelder und Arbeitsbelastung insbesondere für Teilzeitangestellte), Klassengrössen (Anpassung an heutigen Auftrag) und Altersentlastung (höhere Dotierung und Abstufung). Der Landrat überwies mit Beschluss vom 9. November 2022 das Postulat an den Regierungsrat (LRB § 57/2022).

Im Zeitpunkt der Überweisung hatte das Departement Bildung und Kultur (DBK) bereits eine Arbeitsgruppe zum Thema Lehrpersonenmangel einberufen, deren Themen sich mit denjenigen des Postulats teilweise überschneiden. Diese Arbeitsgruppe nahm sich daher den weiteren Themen des Postulats ebenfalls an und arbeitete Massnahmenvorschläge aus.

#### 2.1.2. *Postulat Thomas Kistler, Niederurnen, und Unterzeichnende «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule»*

Thomas Kistler, Niederurnen, und Unterzeichnende reichten am 23. April 2023 das Postulat «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule» ein (s. Beilage). Sie monieren darin unklare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule. Sie beantragen deshalb, der Regierungsrat habe zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Korrektur bestünden. Dabei seien insbesondere die Kompetenzen des DBK zu überprüfen; die Funktion der Schulkommissionen sei infrage zu stellen bzw. zumindest seien deren Aufgaben neu zu evaluieren. Doppelspurigkeiten und Unsicherheiten sollen eliminiert werden. Der Landrat überwies das Postulat an den Regierungsrat (LRB § 162/2023).

Bereits 2016 startete das DBK zu diesem Thema das Projekt «Zukunft Volksschule». Dies mit dem Ziel, im Nachgang der Gemeindestrukturreform 2011 eine Bilanz rund um die Verantwortlichkeiten im Bereich der Volksschule zu ziehen. 2015 hatte der Regierungsrat zudem in einer Interpellationsantwort zum Thema Kantonalisierung der Volksschule in Aussicht gestellt, es werde mit einer Arbeitsgruppe allfälliger Handlungsbedarf im Bereich des Schulwesens eruiert und allfällige strukturelle, organisatorische oder finanzielle Optimierungsmöglichkeiten ausgelotet. Das DBK lancierte eine breite Diskussion mit allen Interessengruppen. Dabei wurde unter anderem die Rolle der Schulkommissionen bzw. ihre Daseinsberechtigung kontrovers diskutiert. In einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bildungsgesetzes wurden die konkreten Aufgaben der Schulkommission neu aufgelistet und dem Landrat schliesslich beantragt, dass die Lehrpersonen der Volksschule nicht mehr zwingend durch

die Schulkommissionen anzustellen seien. Die Gemeinden hätten die Anstellungsinstanz vielmehr selber festzulegen. Der Landrat trat in seiner Sitzung vom 23. Januar 2019 nicht auf die damalige Vorlage ein.

## **2.2.     *Geltendes Recht, aktuelle Situation***

### *2.2.1.   Zuständigkeiten insbesondere der Schulkommission; aktuelle Situation*

Gemäss geltendem Artikel 81 des Bildungsgesetzes ist die Schulkommission zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. An verschiedenen Stellen im Bildungsgesetz finden sich zudem operative Aufgaben, die der Schulkommission zugewiesen sind. So ist die Schulkommission etwa für den Ausschluss von Lernenden vom Schulbesuch zuständig. Auch wenn der Schulkommission gemäss Bildungsgesetz keine Aufgaben zukommen, die grundsätzliche Kompetenzen des Gemeinderates tangieren würden, führt insbesondere diese teilweise Zuständigkeit bei operativen Entscheiden zu unklaren Kompetenzen innerhalb der Gemeinde. Hinzu kommt, dass gemäss Artikel 82 des geltenden Bildungsgesetzes die Schulleitung für die pädagogische und unmittelbare persönliche Führung sowie die Organisation des Schulbetriebs zuständig ist. Auch zwischen der Schulleitung und der Schulkommission bestehen in der Realität Kompetenzkonflikte und Doppelspurigkeiten, obwohl sich keine widersprechenden Kompetenzordnungen auf Stufe Gesetz finden.

Im Rahmen des Projektes «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule» hat sich eine breit abgestützte Arbeitsgruppe (Gemeinde- und Schulkommissionspräsidien, Hauptschulleitungen, Verband Lehrpersonen und Schulleitungen, Vertretung DBK) intensiv mit den Zuständigkeiten im Volksschulbereich auseinandergesetzt. An den Sitzungen konnte geklärt werden, dass die aktuellen Aufgaben und Kompetenzen des DBK im Grundsatz unbestritten sind.

Vielmehr führten die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Gemeinde zu Unklarheiten. In den rechtlichen Grundlagen des Kantons werden den Hauptschulleitungen beispielsweise keine Kompetenzen explizit zugewiesen. Gemäss geltendem Gesetz wird unter dem Begriff «Schulleitung» das Gesamtgremium bestehend aus Hauptschulleitung und Schulleitungen verstanden. Die aktuellen Aufgabenbereiche, Rollen und die beratenden sowie Entscheide vorbereitenden Funktionen (für Schulkommission und Gemeinderat) der Hauptschulleitenden werden in den Gemeinden daher unterschiedlich interpretiert. Die Gemeindeversammlung wurde als heutiges Wahlgremium der Schulkommissionen von der Arbeitsgruppe infrage gestellt. Die pädagogische Rationalität der Schulkommission und die finanzielle Rationalität des Gemeinderates lassen sich nicht immer in Einklang bringen. Die Gemeinderätinnen und -räte sind in strategische, pädagogische Fragen nicht involviert, nehmen jedoch über die finanzielle Steuerung bzw. den Budgetprozess darauf Einfluss. Umgekehrt entscheiden die Schulkommissionen, ohne die Verantwortung für die finanziellen Folgen tragen zu müssen. Die Schulkommissionen interpretieren operative Fragen teils als strategisch und nehmen dadurch Einfluss auf die unmittelbare Schulführung durch die Hauptschulleitenden und Schulleitungen. Wahlgremium für Hauptschulleitende sind die Gemeinderäte, während Schulleitende und Lehrpersonen in zwei Gemeinden von den Gemeinderäten und in einer Gemeinde von der Schulkommission gewählt werden. Dies führt zu Loyalitätskonflikten. Die fachliche, pädagogische Beratung der Gemeinderäte als Gremien ist nicht institutionalisiert. Das Verständnis für Entscheidungen mit hoher finanzieller Tragweite muss von Fall zu Fall hergestellt werden.

## 2.2.2. Attraktive Rahmenbedingungen; aktuelle Situation

### *Berufsauftrag*

Für Lehrpersonen gilt eine Jahresarbeitszeit von rund 1900 Stunden pro Jahr. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen bezieht in dieser Jahresarbeitszeit alle Tätigkeitsbereiche des Schulbetriebs mit ein. Neben der Hauptaufgabe des Unterrichtens sowie der Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts umfasst der Berufsauftrag auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Fachstellen und den Behörden. Die Weiterbildung und die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule sowie organisatorische und administrative Aufgaben im Schulalltag gehören ebenfalls dazu. Die Arbeitszeit fällt zu einem sehr grossen Teil während der 39 Schulwochen an.

Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen und der wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung sowie der unterrichtsfreien Zeit zusammen. Die Gesamtarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 BiG geregelt (vgl. Art. 94 Abs. 1 BiG). Der Landrat regelt in Artikel 5 der Verordnung über die Volksschule (VSV) die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen. Diese beträgt 30 Lektionen und setzt sich grundsätzlich aus 28 Unterrichts- und 2 Präsenzlektionen zusammen. Die Gemeinden setzen dies seit Jahren anders um. So gewähren sie den Klassenlehrpersonen eine Entlastungslektion und verlangen von den Fachlehrpersonen eine zusätzliche Unterrichtslektion, was tatsächlich zu 27 Unterrichts- und 3 Präsenzlektionen bzw. zu 29 Unterrichts- und einer Präsenzlektion führt.

### *Altersentlastung*

In Artikel 94 Absätze 2–4 BiG ist die Altersentlastung geregelt. Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung pro Woche. Die Entlastung für Lehrpersonen mit einem Teilpensum wird durch den Regierungsrat in Artikel 3 der Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV) festgelegt: Die Entlastung bei Lehrpersonen der Volksschule beträgt bei einem Pensum von 10 bis 20 Lektionen eine Jahreswochenlektion. Grössere Pensum werden mit zwei Lektionen entlastet, Pensum unter zehn Lektionen erhalten keine Entlastung. Bei Lehrpersonen ab dem 60. Altersjahr an kantonalen Schulen werden gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (Bildungsangebotsverordnung, BAV) zwei Entlastungslektionen gewährt, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel des Vollzeitpensums umfasst. Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollumfangs wird mit einer Lektion entlastet (Art. 12 Abs. 2 BAV).

Im Vergleich mit anderen Kantonen steht der Kanton Glarus mit diesen Vorgaben schlecht da. Die Altersentlastung setzt sehr spät und restriktiv ein. Im Kanton Zürich etwa setzt die Altersentlastung bereits nach dem erfüllten 50. Altersjahr ein. In den umliegenden Kantonen St. Gallen, Graubünden und Schwyz wird eine Altersentlastung ab dem vollendeten 55. Altersjahr im Umfang von 2 Wochenlektionen gewährt bzw. ab dem vollendeten 60. Altersjahr im Umfang von 3 Wochenlektionen (bei einem Vollpensum).

### *Klassengrösse*

In Artikel 6 VSV sind die Klassengrössen durch den Landrat, aufgeteilt nach Stufen, verbindlich geregelt. Im geltenden Recht finden sich Minimal- und Maximalwerte. Ein Abweichen der Klassengrössen ist aktuell nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich (z. B. aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen oder bei mehr als zweiklassigen Abteilungen). Gemäss Artikel 6 Absatz 3 VSV müssen bei einem Abweichen der Klassengrössen die Pensum angemessen angepasst werden.

Die Postulanten fordern die gesetzliche Verankerung, dass kleinere Klassen ohne Mitwirkung des Kantons möglich sind. Es brauche für den differenzierenden und individualisierenden Unterricht die nötigen Anpassungen. Ein verstärkt auf das einzelne Kind oder die Jugendlichen ausgerichteter Unterricht sei in grossen Klassen, wie sie das Bildungsgesetz vorschreibe, nicht möglich. Diese Thematik wurde auch im Rahmen der Projektarbeit zum Postulat Kistler besprochen. Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, dass der Kanton nur noch eine Vorgabe zur Obergrenze der Klassengrösse machen soll.

### **3. Lösungen**

#### **3.1. Herleitung der Lösungen**

##### *3.1.1. Zuständigkeiten – Postulat Kistler; Projektarbeit*

Nachdem das Postulat überwiesen wurde und ein erster Austausch zwischen dem DBK und den Postulanten sowie mit dem Gemeindepräsidenten von Glarus stattfand, lancierte das DBK im Dezember 2023 ein Projekt. Dessen Ziel bestand darin, die Kompetenzen im Schulbereich zu analysieren und die Herausforderungen zu formulieren. Daraus sollte ein konsensfähiges, auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmendes Steuerungs- und Organisationsmodell konzipiert werden. Die Projektgruppe unter der Leitung des Vorstehers des DBK sowie unter Beizug externer Beratungspersonen bestand nebst weiteren verantwortlichen Personen aus dem DBK aus den drei Gemeindepräsidenten, den Schulkommissionspräsidenten, allen Hauptschulleitern, einer Vertretung des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Glarus (VSLGL) sowie aus zwei Vertretungen des Lehrerinnen- und Lehrerverbandes Glarus (LGL).

Start des Projektes waren Sondierungsgespräche mit sämtlichen involvierten Akteuren. Die Ergebnisse daraus bildeten die Grundlage für die weitere Projektarbeit. In mehreren Workshops mit Variantendiskussionen wurde bis anfangs Juni 2024 ein Lösungsentwurf ausgearbeitet, der anlässlich des Abschlussworkshops vom 5. Juni 2024 im Sinne einer Vorvernehmlassung mit allen Projektgruppenmitgliedern und Gesprächsteilnehmenden (inkl. Schulkommissionsmitgliedern) reflektiert wurde. Dieser Lösungsentwurf liegt der vorliegenden Gesetzesänderung zugrunde.

##### *3.1.2. Attraktive Rahmenbedingungen – Postulat Zingg; Arbeitsgruppe*

Schon seit längerer Zeit ist es schweizweit äusserst schwierig, genügend ausgebildetes Lehrpersonal auf der Volksschulstufe zu rekrutieren. 2022 setzte das DBK daher eine Arbeitsgruppe ein. Diese Arbeitsgruppe wurde von den Hauptschulleitungen und einer Vertretung des DBK geleitet. Teilnehmende waren nebst Verantwortlichen des DBK die Schulkommissionspräsidenten sowie Vertretungen des VSLGL und des LGL. Die Themenbereiche aus dem Postulat Zingg wurden für die Ausarbeitung von Massnahmen mitberücksichtigt.

Das Ergebnis der zahlreichen Sitzungen war ein Massnahmenpaket. Die Arbeitsgruppe hat die folgenden elf Massnahmen ausgearbeitet und diese den zuständigen Stellen zugeordnet:

Massnahmen Kanton:

- M 1: Überprüfung und Anpassung der Arbeitszeit der Lehrpersonen
- M 2: Anpassung der Altersentlastung
- M 3: Anpassung der Orientierungshilfe zum Berufsauftrag
- M 11: Stärkung des Kontakts mit Pädagogischen Hochschulen

Massnahmen Gemeinden:

- M 4: Schaffung von Angeboten, welche die Schulleitungen und Lehrpersonen in anspruchsvollen Situationen unterstützen
- M 5: Stärkung der Schulleitungen

- M 6: Stärkung der einzelnen Teams durch flexiblen Ressourceneinsatz
- M 7: Stärkung der administrativen Unterstützung der Schulen
- M 8: Abgleichung bei den Löhnen
- M 9: Vereinfachung der Rekrutierungsprozesse
- M 10: Stärkung der Schulen durch Transparenz gegen aussen

Nachdem die Massnahmen mit den Gemeinden besprochen wurden, begann im Jahr 2023 deren Umsetzung. Die in der Kompetenz und Verantwortung des Kantons liegenden Massnahmen 1 und 2 (sowie 3 als Folge davon) bilden Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Arbeitsgruppe Handlungsbedarf sieht, um die Situation zu optimieren. So wurden viele Anregungen eingebracht, die den Bereichen Berufsauftrag, Rahmenbedingungen, Löhne, Rekrutierungen, Schulen mit Profil und Zusammenarbeit mit Pädagogischen Hochschulen zugeordnet werden können.

## **3.2. Beantragte Änderungen / Neuerungen**

### *3.2.1. Zuständigkeiten – Postulat Kistler; wesentliche Änderungen / Neuerungen*

#### 3.2.1.1. Schulkommission neu als Fachkommission

Mit der beantragten Änderung wird die Schulkommission neu als strategische Fachkommission ausgestaltet. Diese Ausgestaltung bildet bereits heute den Regelfall und wird auch in anderen Bereichen so vorgesehen (z.B. Kantonsschulrat). Die damit gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv. Neu soll zudem die Wahl der Kommissionsmitglieder aufgrund fachlicher Kriterien durch den Gemeinderat und nicht mehr durch die Stimmberechtigten erfolgen. Wie im Folgenden dargelegt wird, sollen dieser Fachkommission im Rahmen der neuen Zuteilung rein strategische Aufgaben und Kompetenzen zukommen. Die Anzahl der Sitzungen kann dadurch erheblich reduziert werden. Aufgrund dieser Änderungen und um diese deutlich zu machen, sprach sich die Projektgruppe für eine Umbenennung der Schulkommission in «Bildungskommission» um.

#### 3.2.1.2. Neue Aufgaben und Kompetenzen der Akteure

Mit der Revision werden die Aufgaben noch konkreter auf die verschiedenen Akteure aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte im Rahmen des von der Projektgruppe gemeinsam ausgearbeiteten Lösungsvorschlags. Bei diversen Themen wird die gemeindeinterne Zuteilung der Aufgaben den Gemeinden überlassen, damit gemeindespezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Mit der Revision werden damit zwei Hauptanliegen der Postulanten umgesetzt. Einerseits wird die Kommunikation zwischen Kanton und Gemeinde geregelt, andererseits innerhalb der Gemeinde die Kompetenz- und Aufgabenverteilung geklärt.

Gesetzlich wird neu die Hauptschulleitung im BiG verankert. Dieser werden Aufgaben direkt zugewiesen. Die vormals operativen Aufgaben der Schulkommission werden konsequent der Hauptschulleitung oder der Schulleitung zugeordnet. Faktisch werden damit die Haupt- wie auch die Schulleitung gestärkt. Da die Hauptschulleitung die Entscheide für die Schulkommission bisher vorbereiten musste, jedoch den Entscheid formell nicht treffen konnte, können so künftig Doppelspurigkeiten verhindert werden.

Ein weiteres Anliegen der Postulanten ist die Einhaltung der fiskalischen Äquivalenz. Die Volksschule wird durch die Gemeinden finanziert (vgl. Art. 105 BiG). Die Projektgruppe hat sich ausgiebig mit dieser Thematik befasst. Das Ergebnis war, dass der Kanton auch nach der vorliegenden Teilrevision die Lohnbänder für die Lehrpersonen weiterhin vorgeben wird. Ebenfalls bleibt der Status quo betreffend Vorgabe der Lohnbänder der Haupt- und Schulleitungen erhalten: Diese werden weiterhin durch die Gemeinden festgelegt. Das Personalrecht der Lehrpersonen wird mit der Revision noch konsequenter durch die Gemeinden geregelt.

Auch wenn das Personalrecht neu abschliessend durch die Anstellungsinstanz geregelt wird, wird der Kanton auch künftig mithilfe des Berufsauftrags Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Lehrpersonen sowie die Altersentlastung definieren, welche teilweise Einfluss auf das Personalrecht haben. Daher wird zum Beispiel Artikel 61 BiG inhaltlich nicht angepasst und die Kompetenz für den Erlass des Berufsauftrags beim Regierungsrat belassen. Auch Artikel 73 BiG betreffend die Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen bleibt unverändert, da dies ein Teil der Qualitätsentwicklung betrifft. In der betreffenden Verordnung des Regierungsrates zur Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen findet sich auch heute unter Artikel 1 der Hinweis, dass nur die Rahmenbedingungen geregelt werden und sich die Auswirkungen nach dem für die Arbeitgeber geltenden weiteren Personalrecht richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen zeigen sich nach der vorliegenden Teilrevision wie folgt (bei Aufgaben und Kompetenzen, die mit \* bezeichnet sind, liegt die Entscheidung über die Aufgabenzuweisung in der Kompetenz der Gemeinden; es ist keine kantonale Regelung vorgesehen):

#### Der *Kanton*:

- hat die Oberaufsicht; steuert und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen;
- erlässt Vorgaben und Rahmenbedingungen über Klassengrössen (nur noch Obergrenze), Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler, Berufsauftrag der Lehrpersonen, Festlegung Schultypen, Lehrplan, obligatorische Lehrmittel, Bewilligungen (Schulentwicklungsprojekte, Zulassung zum Schuldienst usw.), Lohnbänder Lehrpersonen, Promotionen (Zeugnisse, Berichtsformen usw.) sowie Ferientermine und Brückentage;
- stellt die Qualitätsentwicklung sicher durch Schulevaluationen, Rahmenbedingungen für internes Qualitätsmanagement und Schulentwicklung;
- ist zuständig für die Sonderschulung und trägt die finanzielle und inhaltliche Verantwortung dafür;
- ist zuständig für Privatschulen und privaten Einzelunterricht, legt die entsprechenden Bewilligungsverfahren fest und übt die Aufsicht aus;
- organisiert und gewährleistet ein Grundangebot in der Lehrerweiterbildung;
- erlässt im Hinblick auf die Qualitätssicherung Rahmenbedingungen für die Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen;
- ist zuständig für die Rechtsmittelverfahren als Beschwerdeinstanz nach der Hauptschulleitung oder dem Gemeinderat;
- richtet einen einkommensabhängigen pauschalen Beitrag für jedes in Tagesstrukturen betreute Kind aus.

#### Der *Gemeinderat*:

- ist die zuständige letzte Instanz auf Stufe Gemeinde bei Verfügungen, welche die Hauptschulleitung erlässt (z.B. Schulausschluss; Art. 114 Abs. 1a BiG);
- trägt die politische Verantwortung für die Schule;
- trägt die Verantwortung für die Qualität der Schule;
- wählt die Mitglieder der Bildungskommission;
- beschliesst das Schulbudget auf Antrag der Hauptschulleitung;
- ist Anstellungsinstanz für die Hauptschulleitungen;
- ist Anstellungsinstanz für Schulleitende\*;
- kann bei Geschäften der Schule die Bildungskommission anhören;
- sichert die Mitsprache der Bildungskommission bei Schulbauten;
- entscheidet über Schulbauten und Infrastrukturvorhaben;
- ist für die Schulverwaltung zuständig\*;
- delegiert die Anstellung des Schulpersonals an die Hauptschulleitung;
- stellt die Hauswartinnen und Hauswarte an\*.

#### Das *Bildungskommissionspräsidium*:

- wird durch ein von den Stimmberechtigten gewähltes Mitglied des Gemeinderates wahrgenommen (jenes Mitglied, das für den Bildungsbereich zuständig ist);
- steht der Bildungskommission vor;
- vertritt die Bildungskommission und deren Geschäfte im Gemeinderat;
- tauscht sich regelmässig mit dem Kanton (Departementsvorsteher) aus;
- ist der Hauptschulleitung vorgesetzt\*.

#### Die *Bildungskommission*:

- wird vom Gemeinderat gewählt;
- besteht inkl. Präsident oder Präsidentin aus mindestens fünf Mitgliedern\*;
- führt drei bis vier Sitzungen pro Jahr durch\*;
- berät Geschäfte ausschliesslich im Plenum\*;
- führt die Schule strategisch;
- bereitet die Legislaturziele für die Schule vor und führt das rein strategische Controlling und Reporting durch;
- vereinbart mit den Schulen strategische Mehrjahresziele;
- wird über Schulentwicklungsprojekte informiert;
- nimmt das Schulbudget zur Kenntnis;
- berät den Gemeinderat zu Geschäften der Schule;
- berät die Hauptschulleitung strategisch;
- wird unterstützt von der Hauptschulleitung, den Schulleitenden sowie einer Vertretung der Lehrpersonen;
- delegiert ein Mitglied mit Stimmrecht in das zuständige Gremium für Schulbauten\*;
- gibt inhaltliche Inputs für die strategische Schulraumplanung.

#### Die *Hauptschulleitung*:

- ist letzte Rechtsmittelinstanz der Gemeinde in Schulsachen bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen (z. B. Lehrpersonen und Schulleitungen; Bildungsgesetz; vgl. Art. 114 Abs. 1 BiG);
- verfügt in Sachen der Schülerinnen und Schüler (inkl. Schulausschluss) sowie des Personals;
- ist zuständig für Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- ist Hauptansprechpartner für das DBK;
- legt das Pflichtenheft der Schulleitenden fest;
- ist dem Bildungskommissionspräsidium unterstellt\*;
- setzt die strategischen Vorgaben der Bildungskommission um;
- bestimmt im Rahmen der Finanzkompetenz über den Mitteleinsatz des Schulbudgets in der Gemeinde;
- konsolidiert das Budget in Absprache mit der Schulverwaltung;
- berät und unterstützt die Bildungskommission und den Gemeinderat in schulischen Fragen;
- hat Weisungsbefugnis gegenüber der Schulverwaltung\*;
- ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen;
- bearbeitet gemeinsam mit der zuständigen Dienststelle der Gemeinde die strategische Schulraumplanung.

#### Die *Schulleitung*:

- hat die operative Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich;
- ist für die schulinterne Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich;
- bestimmt im Rahmen der Finanzkompetenz über den Mitteleinsatz des Schulbudgets in der Schuleinheit;
- ist zur Zusammenarbeit mit der evaluationsbasierten Schulaufsicht des Kantons verpflichtet;
- erarbeitet das Budget zuhanden der Hauptschulleitung;
- hat Weisungsbefugnis gegenüber den Hauswartinnen und Hauswarten\*;

- ist Direktvorgesetzte der Lehrpersonen mit Rekrutierungs- und Beurteilungsaufgaben;
- nimmt die Personalentwicklung sowie die berufliche Gesundheitsförderung der Lehrpersonen wahr und organisiert schulinterne Weiterbildungen;
- entscheidet über Massnahmen für Schülerinnen und Schüler und begleitet die Lehrpersonen bei besonders anspruchsvollen Gesprächen mit Eltern oder schulischen Diensten;
- stellt die Kommunikation mit den Eltern sicher.

#### Die *Verwaltung/Sachbearbeitung der Schule*:

- erfüllt administrative und organisatorische Aufgaben für die Schule\*;
- führt die Schulrechnung und unterstützt bei der Erstellung des Budgets\*;
- stellt die Verwaltung der Daten der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler sicher\*;
- unterstützt die Bildungskommission, die Hauptschulleitung und die Schulleitenden administrativ und beratend\*.

#### 3.2.1.3. Allfällige Anpassung des geltenden Gemeindegesetzes

Ebenfalls an der Landsgemeinde 2025 wird die Totalrevision des Gemeindegesetzes behandelt. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Kompetenz zur Wahl der Bildungskommission relevant. Sollte das totalrevidierte Gemeindegesetz die Kompetenz zur Wahl der Behörden- und Verwaltungskommissionen im Allgemeinen einer anderen Behörde als dem Gemeinderat übertragen, ginge die Kompetenzregelung im Bildungsgesetz im Sinne des Lex-specialis-Grundsatzes jener des Gemeindegesetzes vor.

Für den Fall, dass das neue Gemeindegesetz an der Landsgemeinde nicht angenommen oder erst spät in Kraft treten würde, wird vorliegend eine Fremdänderung des geltenden Gemeindegesetzes vorgesehen. Nebst formalen Anpassungen wird darin die Befugnis für die Wahl der Mitglieder der Bildungskommission im geltenden Gemeindegesetz neu dem Gemeinderat und nicht mehr der Stimmbevölkerung zugewiesen. Über das Inkrafttreten der Fremdänderung soll der Regierungsrat entscheiden. Dies erlaubt eine Abstimmung mit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Gemeindegesetzes bzw. stellt sicher, dass die Bildungskommission erstmals auf die Amtsdauer 2026–2030 durch den Gemeinderat gewählt werden kann, selbst wenn die Bestimmungen im totalrevidierten Gemeindegesetz noch nicht in Kraft sind.

#### 3.2.2. *Attraktive Rahmenbedingungen – Postulat Zingg; wesentliche Änderungen / Neuerungen*

##### *Berufsauftrag*

Im Rahmen der Umsetzung der Revision wird Artikel 5 der Volksschulverordnung angepasst bzw. gestrichen. Dort ist die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen mit 30 Lektionen (grundsätzlich 28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen) definiert. Die Gemeinden weichen bereits heute von diesem Grundsatz ab und haben für Klassenlehrpersonen 27 Unterrichts- und drei Präsenzlektionen (27+3) und für Fachlehrpersonen 29 Unterrichts- und eine Präsenzlektion (29+1) definiert und somit eine Entlastunglektion für Klassenlehrpersonen kostenneutral eingeführt.

Artikel 5 VSV ist zu streichen, da durch den Kanton nur noch Rahmenbedingungen im Regierungsrätlichen Berufsauftrag festgelegt werden. Im Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule wird Artikel 6 dahingehend angepasst, dass die Präsenzlektionen wegfallen und die Unterrichtslektionen im Grundsatz wie aktuell vom Landrat definiert bei 28 Unterrichtslektionen bleiben sollen. Auf das Ausweisen einer konkreten Anzahl Unterrichtslektionen soll jedoch verzichtet werden. Diese Arbeitszeit ist ein Teil der Jahresarbeitszeit und soll, wie die übrige Arbeitszeit auch, im Berufsauftrag und dessen Ausführungen definiert werden. Das Ausweisen von Präsenzlektionen ist ein Bruch im System. Der Kanton Glarus ist mittlerweile der einzige Kanton, welcher noch Präsenzlektionen ausweist.

Die Jahresarbeitszeit soll als Ganzes definiert werden. Die Lehrpersonen erhalten durch den Wegfall der Präsenzlektionen keine zusätzliche unterrichtsfreie Arbeitszeit. Vielmehr soll das Thema «Präsenzzeit» neu im Rahmen des «Berufsauftrags für die Lehrpersonen der Volksschule» bzw. der Orientierungshilfe zum Berufsauftrag noch deutlicher geregelt werden. Die anzupassende Orientierungshilfe zum Berufsauftrag soll die Jahresarbeitszeit und somit den Zusammenhang zwischen den einzelnen Bereichen der Arbeit einer Lehrperson noch deutlicher aufzeigen, wie auch den Umgang mit Unterrichtslektionen.

Es soll neu jedoch in der Zuständigkeit der einzelnen Schulleitung liegen, jemanden allenfalls auch für mehr Unterrichtslektionen anzustellen und von anderen Aufgaben zu entlasten oder jemand anderen mit Spezialaufgaben im Schulbetrieb zu beauftragen und sein Unterrichtspensum angemessen zu reduzieren. Dies wird bereits heute so gehandhabt (Medienmentor, erweiterte Schulleitung usw.). An den Schulen gibt es mehr Aufgaben zu erledigen, als den Unterricht abzudecken. Die Schulleitungen haben somit mehr Möglichkeiten, diese Arbeiten zu verteilen. Die Funktion der Schulleitungen wird durch die zusätzlichen Kompetenzen in Artikel 82 BiG insgesamt gestärkt.

### *Altersentlastung*

Der Kanton Glarus ist der einzige Kanton, der erst ab 60 Jahren eine Altersentlastung gewährt. Im Vergleich zu anderen – und insbesondere auch umliegenden – Kantonen besteht ein Wettbewerbsnachteil. Neu soll die Altersentlastung bereits mit 55 Jahren beginnen und ab 60 Jahren verstärkt werden. Höhere Pensen sollen tendenziell mehr Altersentlastung erhalten, die aktuelle Abstufung bei Lehrpersonen der Volksschule und den kantonalen Schulen wird angepasst.

Die konkrete Entlastung wird nicht mehr auf Stufe Gesetz geregelt. Die Voraussetzungen und die Höhe des Anspruchs auf Altersentlastung werden neu in der VSV für die Volksschulen bzw. in der Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SOV) für die kantonalen Schulen geregelt werden. Die Mehrkosten gehen bei der Volksschule zulasten der Gemeinden. Die Regelungsebene wird daher auf Stufe Landrat liegen.

Die VSV und die SOV werden im Rahmen der Umsetzung dahingehend angepasst, dass von 55 bis 59 Jahren zwei Lektionen und ab 60 Jahren drei Lektionen gewährt werden. Allerdings erfolgt dies voraussichtlich nicht in Lektionen, sondern als Teil der Arbeitszeit (z. B. Angabe von Prozentzahlen).

### *Klassengrösse*

Die Klassengrössen der Volksschule sind in der VSV durch den Landrat geregelt. Neu werden nur noch Obergrenzen vom Kanton festgelegt. Es ist vorgesehen, diese Obergrenze im Grundsatz wie heute zu belassen und nur vereinzelt nötige Anpassungen vorzunehmen. Beispielsweise soll die maximale Klassengrösse von 24 generell für alle Stufen bzw. Klassen gelten.

### *3.2.3. Übrige Änderungen (Rechtswittelweg, disziplinarische Massnahmen und Intensivweiterbildung); wesentliche Änderungen / Neuerungen*

Der Rechtswittelweg bei Beschwerden wird an die neuen Zuständigkeiten angeglichen – insbesondere, weil keine Entscheide der Schulkommission mehr Gegenstand einer Beschwerde bilden. Da etwa der Kantonsschulrat bereits jetzt ein rein strategisches Gremium ist und keine beschwerderelevanten Entscheide erlässt, wird bei kantonalen Schulen generell die Schulleitung als Vorinstanz für das Departement ergänzt.

In Artikel 45 findet sich die gesetzliche Grundlage für disziplinarische Massnahmen gegenüber Lernenden. Nebst der Anpassung auf die neuen Zuständigkeiten in der Gemeinde wird

klärend ergänzt, dass diese auch für die kantonalen Schulen gelten. Dem Landrat wird die Möglichkeit eingeräumt, die Disziplinar massnahmen für die nachobligatorische Schulzeit abweichend zu regeln. Gesetzlich verankert wird auch, dass bei schweren Verfehlungen ein Schulausschluss ohne vorherige Verwarnung erfolgen kann. Da Lernende an einer kantonalen Schule nach einem Schulausschluss die restliche obligatorische Schulzeit in der Gemeinde absolvieren müssen, macht die Schulleitung eine Meldung an die zuständige Hauptschulleitung.

Die Lehrpersonen an kantonalen Schulen haben nach mindestens zwölf Jahren im Schuldienst, davon sechs Jahre im Kanton Glarus, grundsätzlich Anspruch auf einen besoldungsberechtigte Intensivweiterbildung von bis zu drei Monaten. Für diese Weiterbildung hat die Lehrperson ein detailliertes Weiterbildungsprogramm auszuarbeiten und einzuhalten. Ziel dieser Intensivweiterbildung ist es, neue Kräfte für den Beruf zu sammeln und insbesondere neue Impulse für die weitere Berufstätigkeit zu erhalten. Den Lehrpersonen wurde diese Intensivweiterbildung bereits vor der Revision gestützt auf das Reglement betreffend Beurlaubung von Lehrpersonen analog gewährt. Diese Praxis wird nun im Gesetz festgehalten.

#### **4. Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung wurde Ende Oktober bei den politischen Parteien, den Gemeinden samt Schulkommissionen und Hauptschulleitungen, dem VSLGL, dem LGL, den Landeskirchen, der Verwaltungskommission der Gerichte sowie verwaltungsintern durchgeführt und dauerte bis zum 23. November 2024. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen und sechs Verzichtserklärungen ein.

Die Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision. Vor allem fanden alle Teilnehmenden eine höhere Altersentlastung, welche früher einsetzt, wichtig. Einige Teilnehmende äusserten jedoch bei einzelnen Anpassungen ihre Zweifel an der erwünschten Wirkung. Insbesondere zur Umgestaltung der Schulkommission in eine Fachkommission gingen heterogene und teilweise divergente Rückmeldungen ein. Grosse Unterschiede bei den Rückmeldungen ergaben sich über den gesamten Bereich hinweg gesehen betreffend den Regelungsumfang auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde: Einige wünschten mehr kantonale Vorgaben, andere sahen die Zuständigkeiten klar bei der Gemeinde. Mit der Projektgruppe wurde jedoch der Weg gesucht, den Gemeinden eine möglichst hohe Autonomie zu gewähren und die kantonalen Vorgaben auf das Nötigste zu beschränken.

Neben verschiedenen Hinweisen auf Unklarheiten und redaktionellen Anpassungsvorschlägen gingen insbesondere Reaktionen zu den folgenden Themenbereichen ein.

##### **4.1. Umgestaltung der Schulkommission in eine Fachkommission**

Vereinzelt wurde Skepsis gegenüber der Bildungskommission als Fachkommission geäussert. Einerseits wurden höhere Kosten vermutet, andererseits wurde kein Mehrwert erkannt, da die strategischen Aufgaben noch zu wenig klar seien. Die Attraktivität der Behörde müsse zuerst durch interessante Aufgaben dargelegt werden. Es wurde auch beantragt, die Formulierung «berät die Hauptschulleitung strategisch» in «legt die Schulstrategie fest» zu ändern. Was diese Punkte betrifft sei klargestellt, dass die Bildungskommission laut Gesetz für die Schulstrategie zuständig ist. Dies bedeutet, dass sie die Schulstrategie festlegt. Die beratende Funktion im Sinne einer Zusatzaufgabe dient primär der Umsetzung ihrer strategischen Entscheide; analog eines Verwaltungsrates.

Uneinig waren sich die Teilnehmenden auch betreffend den Umfang der Regelung durch den Kanton. Einzelne wollten umfangreichere Vorgaben, anderen waren die Vorgaben in den Erläuterungen bereits zu detailliert. Aufgrund dessen wird keine Mindestanzahl an Kommissionsmitgliedern vorgegeben. Deren Festlegung liegt in der Kompetenz der Gemeinden (unter Ziff. 3.2.1.2 neu mit einem Stern versehen). Eine Rückmeldung wies daraufhin, dass drei bis

vier Sitzungen jährlich nicht ausreichen würden und auf eine Regelung verzichtet werden soll. Da dieses Thema unter Ziffer 3.2.1.2 ebenfalls mit einem Stern versehen ist, ist die Anzahl der Sitzungen ohnehin nicht vorgegeben; deren Festlegung liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

#### **4.2. Wahlbehörde der Bildungskommission**

Einige Teilnehmende legten nahe, die Mitglieder der Bildungskommission weiterhin durch die Bevölkerung wählen zu lassen. Mit der Wahl durch den Gemeinderat drohe eine weitere Entfremdung von der Bevölkerung und die Kommission sei nicht mehr in der Bevölkerung verankert. Die Projektgruppe kam zum Schluss, dass die Bildungskommission ein Fachgremium werden solle. Eine Volkswahl läuft einer nach fachlichen Kriterien vorgenommenen Besetzung zuwider; es käme in erster Linie zu einer Wahl nach politischen Gesichtspunkten. Zudem erfolgt auch bei anderen Fachkommissionen die Wahl durch das zugeordnete Organ.

Letztlich kann dem Antrag einer Gemeinde nicht entsprochen werden, wonach die Gemeinden über die Einsetzung einer Bildungskommission frei entscheiden können sollen. Für eine einheitliche Anwendung und Regelung der Zuständigkeiten auch zwischen Kanton und Gemeinden – wie von den Postulanten ebenfalls gefordert – kann ein so wesentliches Element nicht fakultativ eingesetzt werden. Dies würde zudem eine erhebliche Mehrbelastung für die Gemeinderäte bedeuten.

#### **4.3. Hauptschulleitung als Beschwerdeinstanz (und Meldewesen)**

Einige Teilnehmende erkannten ein Problem darin, dass eine Einzelperson der Verwaltung Entscheide treffen müsse. Sie begründeten ihr Anliegen unter anderem durch die fehlende Distanz zu den untergeordneten Schulleitungen und die zu grosse Verantwortung bei Entscheiden. Dies führe zu einer geringeren Akzeptanz der Entscheide. In der Arbeitsgruppe wurde ebendiese Änderung begrüsst, da Doppelspurigkeiten vermieden und schneller entschieden werden könne. Die grössere Kompetenz und Verantwortung steigert letztlich auch die Attraktivität der Stelle. Gleiches gilt für Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Einerseits ist die Distanz der Hauptschulleitung zu den Eltern genügend gross (im Unterschied zur Lehrperson). Andererseits müssen solche Meldungen aufgrund der hohen Dringlichkeit unbedingt zeitnah erfolgen und können nicht in ein Gremium getragen werden.

Zutreffend ist jedoch, dass auch für Verfügungen der Hauptschulleitung eine Beschwerdeinstanz auf Stufe Gemeinde vorhanden sein soll. Artikel 114 wurde daher dahingehend angepasst, dass gegen Verfügungen der Hauptschulleitung die Beschwerde an den Gemeinderat möglich ist. Bei den Verfügungen der Hauptschulleitung handelt es sich um wichtige Entscheidungen (z.B. Schulausschluss, verzögerte Einschulung usw.). Es rechtfertigt sich daher, dass solche Verfügungen vom Gemeinderat überprüft werden können – selbst wenn in der Vernehmlassung gerade begrüsst wurde, dass der Gemeinderat mit der neuen Kompetenzzuteilung nicht überlastet werde. Der mögliche Weiterzug der Entscheide – sowohl der Hauptschulleitung als auch des Gemeinderates – an das Departement und das Verwaltungsgericht genügt den sich aus der Rechtsweggarantie ergebenden Anforderungen.

#### **4.4. Keine Schärfung der Kompetenzen, sondern Verlagerung**

Kritisiert wurde, dass mit der vorliegenden Teilrevision nur Zuständigkeiten verlagert würden und keine Klärung erfolge. Grundsätzlich wurde von den Teilnehmenden aber begrüsst, dass die Hauptschulleitung weitere Kompetenzen erhält. Mit der Revision wird die Hauptschulleitung im Bereich Bildung der wesentlichste Akteur im Schulalltag auf Stufe Gemeinde. Viele der vormals der Schulkommission zugefallenen Zuständigkeiten können somit direkt durch die Hauptschulleitung erledigt werden. Dies dient nicht nur der Klärung der Kompetenzen, sondern hilft, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

#### **4.5. Klassengrössen**

Die Rückmeldungen zur neuen vereinheitlichten Obergrenze der Klassengrösse von 24 Schülerinnen und Schülern fielen sehr unterschiedlich aus. Einige Teilnehmende befürchteten eine Verschlechterung der Schulqualität. Vereinzelt wurde auch der Wunsch nach einer kantonalen Regelung mit Untergrenze geäussert. Mehrfach forderten die Teilnehmenden eine Klassengrösse von maximal 22 Personen. Ziel der Revision und Wunsch der Projektgruppe war es, den Gemeinden mehr Autonomie einzuräumen. Die generelle Obergrenze von 24 Personen soll den Planungsspielraum vergrössern, ohne direkte Konsequenzen aufgrund zu knapp festgesetzter Rahmenwerte/Obergrenzen zu riskieren. Es ist indes nicht die Absicht, dass sämtliche Klassen im Grenzbereich dieser Rahmenwerte geplant werden. Vielmehr ist es die Aufgabe der Gemeinde bzw. der Schulleitung, die Klassen auch aufgrund der jeweiligen Stufe passend festzulegen.

#### **4.6. Altersentlastung**

Die frühere und grosszügigere Anwendung der Altersentlastung war unbestritten. Jedoch kamen einige Teilnehmende zum Schluss, dass bei kantonalen Schulen kein Lehrpersonenmangel spürbar sei und aufgrund des geringeren Unterrichtspensums von 26 bzw. 23 Wochenlektionen keine grosszügigere Entlastung gewährt werden soll. Weit auseinander fielen indes die Rückmeldungen über den Regelungsumfang auf Gesetzesstufe. So forderten einige Teilnehmende die Regelung der Anzahl der Entlastungslektionen direkt im Gesetz. Demgegenüber verlangten andere Teilnehmende die Streichung der neuen, früheren Altersgrenze von 55 Jahren im Gesetz. Für die nötige Flexibilität soll nicht zu viel Konkretes auf Gesetzesstufe geregelt sein. Aufgrund der divergenten Rückmeldungen zeigt sich die gesetzliche Verankerung des Alters ohne Regelung der weiteren Details aber als gangbarer Mittelweg.

#### **4.7. Regelung Personalrecht durch Kanton**

Sehr unterschiedlich fielen die Rückmeldungen zu den personalrechtlichen Regelungen durch den Kanton aus. Einerseits wurde klar befürwortet, dass die Gemeinden alles regeln sollen. Andererseits wurde eine Verschlechterung der Stellung der Lehrpersonen befürchtet und zumindest eine Koordinationspflicht zwischen den Gemeinden gefordert. Die Befürchtung bezog sich mehrheitlich darauf, dass das kommunale Personalrecht den Eigenheiten des Lehrberufes nicht gerecht werden könne (z. B. Kündigungsfristen oder Mutterschaftsurlaub). Auch befürchteten einige Teilnehmende, dass die Konkurrenz zwischen den Gemeinden ohne kantonale Regelung grösser werde. Vereinzelt wurde der Wunsch geäussert, dass der Kanton auch das Lohnband der Haupt- und Schulleitungen regeln soll. In der Projektgruppe waren sich die Teilnehmenden schnell einig, dass die fiskalische Äquivalenz höher zu gewichten ist; die Gemeinden werden in ihren Personalverordnungen die spezifischen Bedürfnisse der Lehrpersonen abbilden. Zudem fand in der Vergangenheit eine Absprache zwischen den Gemeinden bei zahlreichen Themen auch ohne eine entsprechende Pflicht statt.

#### **4.8. Zuständigkeit Nachfolgelösung einer kantonalen Schule bei Schulausschluss**

Kritisiert wurde, dass die kantonalen Schulen nur eine Meldung machen müssen, wenn sie aus disziplinarischen Gründen während der Schulpflicht ein Kind aus der Schule ausschliessen. Gefordert wurde, dass etwa auch die Kantonsschule eine angemessene Lösung für die Weiterbeschulung gewährleistet. Es kann jedoch nicht angehen, dass ein disziplinarischer Schulausschluss letztlich zu einer kostenpflichtigen ausserkantonalen Beschulung führt. Für die Dauer der Schulpflicht bleibt die Wohnsitzgemeinde zuständig. Bei Sonderschulen verhält es sich ohnehin anders, da die Fachstelle Sonderpädagogik die Schülerinnen und Schüler an die Sonderschule zuweist. Aufgrund des Sonderschulsettings muss immer eine angemessene Weiterbeschulung gemeinsam mit der Fachstelle vereinbart werden.

#### **4.9. Schulleitung; Gremium oder Einzelperson**

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Terminologie der Schulleitung und Hauptschulleitung nicht einheitlich verwendet wird. Es sei unklar, ob es sich um Einzelpersonen oder Gremien handle. Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Hauptschulleitung konkret als eine eigene Führungsfunktion im Bildungsgesetz und nicht mehr als Vorsitz in einem Gremium festgelegt. Das revidierte Bildungsgesetz definiert oder verlangt an keiner Stelle ein Gremium. Gemeint ist mithin sowohl bei der Haupt- wie auch der Schulleitung stets die einzelne Führungsperson. In Artikel 46 Absatz 1 beispielsweise ist die Schulleitung für die Zuteilung der Schulstandorte zuständig. Damit ist vorliegend die Schulleiterin oder der Schulleiter gemeint, die bzw. der geografisch zuständig ist. Dies soll nicht heissen, dass die Gemeinden die Ämter nicht in einem Jobsharing anbieten dürfen.

#### **4.10. Entlastung (Klassen-)Lehrperson**

Die Rückmeldungen zeigen, dass die Entlastung der Lehrpersonen nicht klar ersichtlich sei. Im Speziellen wurde der Wunsch geäussert, dass Klassenlehrpersonen wie heute entlastet werden. Ein Grossteil der weiteren Umsetzung – insbesondere die Details, die zu einer effektiven Entlastung führen – wird jedoch wie bisher nach Verabschiedung des Gesetzes auf Stufe Verordnung geregelt.

#### **4.11. Umsetzungsfrist/Zeitpunkt Inkraftsetzung**

Die Teilnehmenden meldeten zurück, dass die Dauer für die Umsetzung eng bemessen sei. In der Summe bestätigten jedoch insbesondere die Gemeinden, dass mit einem strukturierten Vorgehen die Umsetzung möglich sei.

### **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **5.1. Gesetz über Schule und Bildung**

*Titel; Gesetz über Schule und Bildung*

Mit der Teilrevision soll die gängige Legalabkürzung «BiG» eingeführt werden.

*Artikel 11; Unentgeltlichkeit*

Absatz 2: Die Weiterverrechnung von Materialkosten während der obligatorischen Schulzeit widerspricht aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts und wird daher gestrichen.

Absatz 3: Formelle Anpassung des Begriffs «Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot» in «Brückenangebot».

*Artikel 12; Schultypen*

Formelle Anpassung des Begriffs «Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot» in «Brückenangebot».

*Artikel 26; Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot*

Dieser Artikel wird im Sinne einer Verwesentlichung aufgehoben. Die Regelung zum Brückenangebot findet sich im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

*Artikel 32; Kantonsschule*

Die Organisation der Kantonsschule regelte der Landrat bereits im 2018 in der Schulorganisationsverordnung. Der erste Satz kann daher gestrichen werden.

#### *Artikel 43; Beginn der Schulpflicht*

Neuzuteilung infolge Neuregelung der Kompetenzen (neu Hauptschulleitung statt bisher Schulkommission, vgl. Ziff. 3.2.1.2) sowie Begriffsanpassung «landrätliche Schulverordnung» zu «Volksschulverordnung».

#### *Artikel 44; Dauer der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts*

Neuzuteilung infolge Neuregelung der Kompetenzen (neu Hauptschulleitung statt bisher Schulkommission, vgl. Ziff. 3.2.1.2).

#### *Artikel 45; Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden*

Absatz 3: In der Volksschule ist bei einem Schulausschluss eine zweistufige Zuständigkeit vorgesehen. Die Androhung des Schulausschlusses erfolgt durch die Schulleitung. Diese Androhung erfolgt mit einem schriftlichen Verweis, der grundsätzlich bei der Hauptschulleitung anfechtbar ist. Die Kompetenz für den allfällig darauffolgenden definitiven Ausschluss liegt bei der Hauptschulleitung. Der zeitlich beschränkte Schulausschluss (Schul-Timeout) liegt in der Kompetenz der Schulleitung. Bei kantonalen Schulen existiert keine Hauptschulleitung, weshalb die Schulleitung auch für den definitiven Schulausschluss zuständig ist. Der sofortige Ausschluss bei schweren Verfehlungen erfolgt bei kantonalen Schulen durch die Schulleitung und in der Volksschule durch die Hauptschulleitung. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 ist das Bildungsgesetz für die Berufsbildung anwendbar, soweit nicht das Bundesgesetz über die Berufsbildung oder das betreffende kantonale Einführungsrecht besondere Regelungen enthält. Dies gilt auch für die Disziplinar massnahmen. Für den nachobligatorischen Bereich der Kantonsschule gelten sie, solange der Landrat keine abweichenden Regelungen erlässt.

Absatz 4: Bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit bleibt die Hauptschulleitung für die Lernenden verantwortlich (Gewährleistung minimales schulisches Angebot, Beschulung in anderer Gemeinde usw.). Bei Schülerinnen und Schülern von kantonalen Schulen haben ausgeschlossene Lernende die Restzeit der Schulpflicht in der Volksschule in der Wohngemeinde zu absolvieren, weshalb von der Schulleitung der kantonalen Schule eine Meldung an die zuständige Hauptschulleitung erfolgt.

Absatz 5: Mit der Teilrevision wird geklärt, dass die Disziplinar massnahmen des Bildungsgesetzes auch für die Lernenden der Sekundarstufe II wie der Kantonsschule und der Berufsfachschulen sowie des Brückenangebots gelten. Für die Zeit nach Abschluss des Schulobligatoriums wird dem Landrat mit einer Delegationsnorm die Möglichkeit gegeben, abweichende Bestimmungen zu erlassen.

#### *Artikel 46; Schulort, Schultransport*

Neuzuteilung infolge Neuregelung der Kompetenzen (neu Hauptschulleitung statt bisher Schulkommission, vgl. Ziff. 3.2.1.2).

#### *Artikel 53; Soziale Massnahmen*

Neuzuteilung infolge Neuregelung der Kompetenzen (neu Hauptschulleitung statt bisher Schulkommission, vgl. Ziff. 3.2.1.2).

#### *Artikel 58; Lehrpersonen*

Formelle Anpassung der Begriffe «Lehrkräfte» in «Lehrpersonen» und «Freiwilliges Schulsche Zusatzangebot» in «Brückenangebot».

#### *Artikel 58a; Anwendbares Recht*

Mit Ausnahme gewisser Rahmenbedingungen (vgl. Ziff. 3.2.1.2) soll bei der Volksschule die Gemeinde für das Personalrecht bei Lehrpersonen zuständig sein. Sofern das Bildungsgesetz keine Regelungen enthält, die sich schulspezifisch aufdrängen, soll sinngemäss nicht mehr das Dienstrecht der Kantonsangestellten zur Anwendung kommen, sondern dasjenige

der jeweiligen Anstellungsinstanz, d. h. bei den Lehrpersonen der Volksschule das Personalrecht der Gemeinde.

#### *Artikel 61; Berufsauftrag*

Konsequente formelle Anpassung des Begriffs Gesamt- auf Jahresarbeitszeit. Da der Kanton auch weiterhin Rahmenbedingungen im Berufsauftrag regeln soll, bleibt Artikel 61 im Übrigen unverändert.

#### *Artikel 62; Zulassung zum Schuldienst*

Absatz 3 wird im Sinne einer Verwesentlichung gestrichen. Für Lehrpersonen ausserhalb der von den Gemeinden geführten Volksschule gilt diese Bestimmung nur subsidiär. Dies ist eine Wiederholung der bereits in Artikel 58 Absatz 1 Satz 2 aufgestellten Regel.

#### *Artikel 63; Anstellung der Lehrpersonen an kantonalen Schulen; Teilzeitpensen*

Anpassung Sachüberschrift: Die Gemeinden regeln das Personalrecht der Lehrpersonen grundsätzlich selber. Diese Regelung soll künftig nur noch für Lehrpersonen an kantonalen Schulen gelten.

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht der Regelung in Artikel 11 des Gesetzes über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) und kann aufgrund des Verweises in Artikel 58a im Sinne einer Verwesentlichung aufgehoben werden.

#### *Artikel 64; Anstellungsinstanzen*

Neuzuteilung infolge Neuregelung der Kompetenzen (neu Hauptschulleitung statt bisher Schulkommission, vgl. Ziff. 3.2.1.2). Anstellungsinstanz der Lehrpersonen ist neu die Hauptschulleitung (vgl. auch Art. 81a). Das Antragsrecht der Schulleitung als Direktvorgesetzte wird im Gesetz belassen, da diese für die unmittelbare personelle Führung der Lehrpersonen zuständig ist.

#### *Artikel 65; Ausschreibung*

Dieser Artikel kann aufgehoben werden. Die Gemeinden regeln dies selbst und für die Lehrpersonen an kantonalen Schulen gilt die Ausschreibungspflicht gemäss Artikel 8 Absatz 1 PG. Ausnahmen kann der Regierungsrat vorsehen (Art. 8 Abs. 2 PG).

#### *Artikel 66; Kündigung der Lehrpersonen an kantonalen Schulen*

Anpassung Sachüberschrift: Die personalrechtliche Regelung durch den Kanton wird infolge der Revision auf ein Minimum beschränkt. Artikel 66 gilt daher neu nur noch für Lehrpersonen an kantonalen Schulen. Die Kündigungsfristen und -termine sind somit bei Lehrpersonen der Volksschule neu von den Gemeinden festzulegen.

Absatz 2: Irrtümlich wird im dritten Satz des Absatzes von der Aus- statt Anstellungsinstanz gesprochen. Dieser Schreibfehler wird korrigiert.

Absatz 3: Formelle Anpassung des Begriffes «Lehrkraft» in «Lehrperson»

#### *Artikel 71; Mutterschaftsurlaub der Lehrerinnen an kantonalen Schulen*

Anpassung Sachüberschrift: Der Artikel gilt neu nur noch für Lehrerinnen an kantonalen Schulen.

#### *Artikel 72; Weiterbildung*

Absatz 1a: Diese Regelung gilt nur für die Lehrpersonen an kantonalen Schulen. Die Gemeinden regeln allfällige Intensivweiterbildungen selbst (das Reglement des Departements betreffend Beurlaubung von Lehrpersonen wird aufgehoben). Für die Lehrpersonen an kantonalen Schulen erfolgt mit dem neuen Absatz die Legiferierung einer langjährigen Praxis. Zudem wird geklärt, dass es sich um einen Teil der Weiterbildung für langjährige Lehrpersonen handelt. Die konkreten Voraussetzungen und den Umfang regelt der Regierungsrat.

### *Artikel 75; Lohnfortzahlung*

Die Regelung zur Lohnfortzahlung erfolgt bereits im Personalgesetz. Da die Gemeinden das Personalrecht selber regeln, ist der Vorbehalt zugunsten der Gemeinden nicht mehr angezeigt und der Artikel wird aufgehoben (vgl. auch Kommentar zu Artikel 58a).

### *Artikel 77; Mitspracherecht in der Bildungskommission*

Anpassung Sachüberschrift: Formelle Anpassung des Begriffs «Schulkommission» in «Bildungskommission».

Absätze 1–3: Neben der Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitung ist neu auch explizit die Hauptschulleitung aufzuführen, da sie nicht mehr wie bis anhin unter dem Begriff Schulleitung subsumiert wird. Da gemäss neuer Kompetenzzuteilung auch die Hauptschulleitung der Bildungskommission beratend zur Verfügung steht (vgl. Ziff. 3.2.1.2), wird der Artikel entsprechend ergänzt. Bei der Schulleitungsververtretung handelt es sich nicht um eine ständige Vertretung in der Bildungskommission, weshalb diese nur im Bedarfsfall den Sitzungen beiwohnen soll. Dies kann nur eine oder alle Schulleitungen betreffen, je nach Thematik der Sitzung. Da die Gemeinden das Personalrecht regeln, ist auch der Verweis in Absatz 3 für die Verschwiegenheit auf das kommunale Personalrecht anzupassen.

### *Artikel 80a; Gemeinderat*

Absatz 1: Im Bildungsgesetz wird neu ein Teil der Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates bei schulspezifischen Anliegen festgelegt (vgl. Ziff. 3.2.1.2). Den Gemeinden soll ein Gestaltungsspielraum belassen werden. Insbesondere steht es ihnen frei, ob der Gemeinderat die Anstellungsinstanz für Schulleitungen ist, oder ob dafür die Hauptschulleitung zuständig sein soll.

Absatz 2: Für das Bildungskommissionspräsidium wird kein eigener Artikel geschaffen. Gesetzlich wird lediglich klärend festgehalten, dass der Austausch bei schulspezifischen Anliegen zwischen dem Departement und der Gemeinde primär über das Präsidium der Bildungskommission und nicht mit dem Gemeinderat erfolgt.

### *Artikel 81; Bildungskommission*

Sachüberschrift und Absatz 1: Formelle Anpassung des Begriffs «Schulkommission» in «Bildungskommission». Die Bildungskommission wird im Gesetz formell dem Gemeinderat zugeordnet. Gemäss der vorliegenden spezialgesetzlichen Regelung ist dieser für die Wahl der Mitglieder zuständig. Der Absatz wurde an die neuen Kompetenzen und Aufgaben gemäss Ziffer 3.2.1.2 angepasst und insbesondere die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Schule gestrichen.

Absatz 2: Dieser Absatz wird im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes voraussichtlich gestrichen.

Absatz 3: Formelle Anpassung des Begriffs «Schulkommission» in «Bildungskommission».

### *Artikel 81a; Hauptschulleitung*

Absatz 1: Gesetzlich wird die Hauptschulleitung neu verankert. Vor der Revision wurde im Artikel zur Schulleitung nur geregelt, dass eine hauptverantwortliche Schulleitungsperson zu bestimmen sei. Artikel 81 Absatz 3 hatte immer nur Gültigkeit für die Schulleitungen, weshalb er im neuen Artikel 81a keinen Einzug findet. Es ist nicht vorgesehen, weitere Ausführungsbestimmungen zu den Hauptschulleitungen zu erlassen, sondern dies den Gemeinden zu überlassen.

Absatz 2: Für die Hauptschulleitung gelten die Kompetenzen und Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3.2.1.2. Auf eine weitere Zuordnung dieser Kompetenzen und Zuständigkeiten im Gesetz wird verzichtet. Die Hauptschulleitung zeichnet für den gesamten Schulbetrieb und insbesondere für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich. Sie stellt beim Gemeinderat Antrag für das Schulbudget. Damit soll sichergestellt werden, dass pädagogische Anliegen im Budgetprozess berücksichtigt

werden. Der Budgetbeschluss wird jedoch von der Behörde gefällt, welche die finanzielle Verantwortung trägt. Bei Themen ohne wesentliche Kostenfolge (d. h. schulspezifisch, pädagogisch) erfolgt der Austausch zwischen dem Departement und den Gemeinden primär über die Hauptschulleitung.

Absatz 3: Wie bei der Schulleitung gilt auch bei der Hauptschulleitung das Personalrecht der Gemeinden.

#### *Artikel 82; Schulleitung*

Absatz 1: Da die Hauptschulleitung neu in Artikel 80a geregelt ist, kann der zweite Teilsatz gestrichen werden.

Absatz 2: Erweiterte Kompetenzzuteilung als Folge der Neuzuteilung. Die Schulleitung wird gestärkt. Sie ist direkte Vorgesetzte der Lehrpersonen und für den gesamten Schulbetrieb in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies umfasst insbesondere das Qualitätsmanagement. Für ihren Zuständigkeitsbereich erarbeitet sie zuhanden der Hauptschulleitung das Budget.

#### *Artikel 90; Didaktisches Zentrum*

Die Gemeinden sind bereits seit längerem übereingekommen, kein eigentliches didaktisches Zentrum mehr zu führen. Aus gesetzgeberischer Sicht könnten die Gemeinden auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage die aus schulbetrieblicher Sicht notwendigen Dienstleistungen zentral oder dezentral für sich oder auch gemeinsam organisieren. Es besteht für diesen Bereich auf kantonaler Ebene kein Regelungsbedarf. Der Artikel kann aus diesen Gründen aufgehoben werden.

#### *Artikel 94; Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen*

Sachüberschrift und Absatz 1: Formelle Anpassung an Artikel 61, Änderung «Jahresarbeitszeit» anstatt «Gesamtarbeitszeit».

Absatz 2: Es wird der Anspruch auf Entlastung ab 55 Jahren gewährt, der konkrete Umfang der Entlastung regelt neu der Landrat in der VSV und der SOV. Die VSV und die SOV werden im Rahmen der Umsetzung dahingehend angepasst, dass von 55 bis 59 Jahren zwei Lektionen und ab 60 Jahren drei Lektionen gewährt werden. Allerdings erfolgt dies voraussichtlich nicht in Lektionen, sondern als Teil der Arbeitszeit (z. B. Angabe von Prozentzahlen).

Absätze 2 und 3: Der Landrat regelt das Weitere auf Verordnungsstufe, weshalb diese beiden Absätze aufgehoben werden.

#### *Artikel 114; Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen*

Absatz 1: Die Hauptschulleitung ist neu die oberste Rechtsmittelinstanz auf Stufe Gemeinde bei Verfügungen der untergeordneten Schulorgane. Die entsprechenden Entscheide der Hauptschulleitung können gemäss Absatz 2 mit einer Beschwerde direkt an das Departement weitergezogen werden.

Absatz 1a: Soweit die Hauptschulleitung eine Verfügung erlässt (z. B. einen Schulausschluss), ist gegen diese Verfügung die Beschwerde beim Gemeinderat möglich, damit auch bei diesen Verfügungen eine Instanz auf Stufe Gemeinde besteht. Gegen den anschliessenden Entscheid des Gemeinderates kann gemäss Absatz 2 eine Beschwerde an das Departement gemacht werden.

Absatz 2: Da neu die Hauptschulleitung und nicht mehr die Schulkommission die letzte Beschwerdeinstanz bei Verfügungen untergeordneter Schulorgane auf Stufe Gemeinde ist, ist diese als Vorinstanz für Beschwerden an das Departement zu ersetzen. Die Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können ebenfalls an das Departement weitergezogen werden (betrifft nur Beschwerdeentscheide bei Verfügungen von Hauptschulleitungen).

Verfügungen von Schulleitungen kantonaler Schulen sollen ebenfalls mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden können. Nachdem etwa der Kantonsschulrat nur noch

ein strategisches Gremium ist und die Schulleitung der Kantonsschule «beschwerderelevante» Entscheide fällt, klärt diese Ergänzung in Absatz 2, dass eine Beschwerde an das Departement möglich ist.

Absatz 3: Aufgrund der Anpassung in Absatz 2 können hier der Kantonsschulrat und die Schulbehörden anderer kantonaler Schulen gestrichen werden. Ihnen fallen keine relevanten Entscheidkompetenzen mehr zu.

Absatz 5: Neu wird die Anwendung der Gerichtsferien für die «dringlichen» Beschwerdeverfahren im Bildungswesen ausgeschlossen. Dies betrifft die Beschwerdeverfahren bei Promotions- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei allen übrigen Entscheiden betreffend den Zugang zu oder den Verbleib in Bildungsgängen. Die Beschwerdefrist beträgt in diesen Verfahren nur zehn Tage. Regelmässig fallen diese Verfahren in die Gerichtsferien. Damit ein Entscheid jedoch baldmöglichst ergehen kann, soll zugunsten einer schnellen Rechtssicherheit und zur besseren Planung aller Beteiligten das Verfahren in den Gerichtsferien durchgeführt werden können. Vor diesem Dringlichkeitsgedanken handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine «nähere Ausführung und Ergänzung» im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### *Artikel 118a; Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2025*

Bereits für die Sommerferien 2025 soll bei dringlichen Verfahren schnell ein Entscheid getroffen werden können. Artikel 114 soll deshalb zeitnah in Kraft treten können. Die übrigen Änderungen im Bildungsgesetz benötigen Zeit für die weitere Umsetzung und werden daher erst auf den 1. August 2026 rechtswirksam.

## **5.2. (Geltendes) Gemeindegesetz; allfällige Anpassung**

#### *Artikel 7; Organe der Gemeinden*

Formelle Anpassung des Begriffs «Schulkommission» in «Bildungskommission».

#### *Artikel 30; Befugnisse der Stimmberechtigten*

Die Wahl der Mitglieder der Schul- bzw. Bildungskommission wird aus den Befugnissen der Stimmberechtigten gestrichen, da diese neu in die Kompetenz des Gemeinderates fällt.

#### *Artikel 34; Unvereinbarkeiten*

Absatz 1: Formelle Anpassung des Begriffs «Schulkommission» in «Bildungskommission».

#### *Artikel 94; Bildungskommission*

Sachüberschrift und Absatz 1: Einerseits wird Artikel 94 formell angepasst (Änderung des Begriffs Schul- in Bildungskommission). Andererseits wird festgehalten, dass neu der Gemeinderat die Kommissionsmitglieder wählt.

## **6. Inkraftsetzung**

Die Gemeinden benötigen Zeit für die Umsetzung der Revision. Der Wechsel der Schulkommissionen in Fachgremien bedingt die Rekrutierung und Wahl von Fachexperten für die Kommissionen. Weiter ist die allfällige Aufstockung der Pensen der Hauptschulleitungen, möglicherweise auch der Schulleitungen, mit einer allenfalls damit verbundenen Rekrutierung nötig. Auch hierfür ist den Gemeinden genügend Zeit einzuräumen.

Zudem erfordert die Umsetzung auf Stufe Kanton ebenfalls genügend Zeit. So müssen auf Stufe Kanton die VSV (Landrat), die VSVV (Regierungsrat), der Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule (Regierungsrat/DBK), die Verordnung zur Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen (Regierungsrat), die Verordnung über den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen (Regierungsrat), die SOV (Landrat), die BAV (Regierungsrat), das

Reglement Gymnasium (Kantonsschulrat), das Sportschulreglement (Kantonsschulrat) und weitere Erlasse nach dem Entscheid der Landsgemeinde bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung an die Neuerungen angepasst werden.

Die Mitglieder der Schulkommissionen sind aktuell für die Amtsperiode 2022–2026 gewählt. Demnach erfolgen die Neuwahlen der Schulkommissionsmitglieder auf den 1. Juli 2026. Die Rechtsgrundlage für die vorgesehene Wahl durch den Gemeinderat kann einerseits im totalrevidierten Gemeindegesetz bestehen. Sollte dieses ebenfalls für die Landsgemeinde 2025 vorgesehene Gesetz nicht rechtzeitig in Kraft treten, kann der Regierungsrat die vorliegenden Nebenänderungen im noch geltenden Gemeindegesetz auf die kommende Wahl hin in Kraft setzen. Die Kompetenz des Regierungsrates zur Inkraftsetzung dieser Nebenänderungen ermöglicht zudem eine Koordination mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes (etwa für den Fall, dass die Nebenänderungen obsolet werden, weil das totalrevidierte Gemeindegesetz frühzeitig in Kraft tritt).

Gemäss Artikel 91 BiG dauert das Schuljahr administrativ vom 1. August bis 31. Juli. Die Änderungen im Bildungsgesetz werden daher – mit Ausnahme der Änderung von Artikel 114 – in Abstimmung auf das Schuljahr auf den 1. August 2026 rechtswirksam.

Der Fristenstillstand in den Gerichtsferien bei dringlichen Angelegenheiten soll baldmöglichst nicht mehr gelten. Die Änderung von Artikel 114 Absatz 5 BiG benötigt keine weitere Zeit für die Umsetzung und wird daher bereits auf den 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

## **7. Auswirkungen**

### **7.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Beim Kanton ändern sich die Kompetenzen und Aufgaben grundsätzlich nicht. Personell wird die Änderung deshalb keine Auswirkungen zeitigen. Bei den Gemeinden verschiebt sich die personelle Belastung von der Kommission zu den Haupt- und Schulleitungen hin. Die Hauptschulleitungen müssen indes weniger Vorbereitungsarbeit für die Kommission leisten, weshalb auch hier die Auswirkungen überschaubar sein sollten. Die Schulleitungen erhalten mehr Kompetenzen zugewiesen. Auch hier ist aber davon auszugehen, dass mit den neuen Entscheidkompetenzen Doppelspurigkeiten reduziert werden können.

Die Altersentlastung soll neu ab dem erfüllten 55. Altersjahr mit zwei Lektionen gewährt werden anstatt wie bisher ab dem erfüllten 60. Altersjahr. Ab dem erfüllten 60. Altersjahr sollen neu drei Lektionen Entlastung gelten. In den Volksschulen betrifft es aktuell ab 60 Jahren bzw. im Alter von 55 bis 59 Jahren gemäss Bildungsstatistik fast exakt gleich viele Lehrpersonen. Insgesamt kann somit von zusätzlichen Kosten im Umfang von 1,5 Mal der jetzigen Kosten ausgegangen werden. Was die konkreten Kosten betrifft, kann das DBK nur Annahmen treffen, da die Löhne durch die Gemeinden festgelegt werden. Das DBK schätzt, dass die geltende Regelung die Gemeinden aktuell wohl rund 400'000 Franken pro Jahr kostet. Durch die Erhöhung wären somit zukünftig im Volksschulbereich mit Mehrkosten der drei Gemeinden von 600'000 Franken zu rechnen. Zwei Gemeinden haben unlängst für ihre Angestellten den Ferienanspruch massgeblich erhöht. Insgesamt gesehen soll diese Erhöhung den Lehrpersonen durch diese Altersentlastung auch gewährt werden.

Die Altersentlastung gilt auch für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen. Was die Mehrkosten für den Kanton betrifft, können nur Schätzungen gemacht werden. Aufgrund der aktuellen Situation der zurzeit angestellten Lehrpersonen profitieren von der neuen Altersgrenze 25 Lehrpersonen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren. 32 Lehrpersonen sind älter als 60 Jahre und profitieren von der höheren Entlastung von drei anstelle der zwei Lektionen. Die damit verbundenen Mehrkosten betragen rund 480'000 Franken. Die Legiferierung der

Intensivweiterbildung für Lehrpersonen an kantonalen Schulen generiert keine Mehrkosten, da keine Änderung der gängigen Praxis erfolgt.

Durch den Wegfall der Präsenzlektionen bleibt die Jahresarbeitszeit dennoch weiter bei rund 1900 Stunden bestehen. Da die Löhne aktuell ausschliesslich aufgrund der Lektionen ausbezahlt werden, hat der Wegfall der Präsenzlektionen einen leichten Einfluss auf die Berechnung der Pensen der Lehrpersonen bzw. der Löhne. Dieser fällt jedoch gering aus und ist faktisch wenig spürbar.

Abgesehen davon entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten des neuen Rechts gegenüber dem geltenden Recht. Auch auf Stufen der Gemeinden ist nicht mit wesentlichen Zusatzkosten zu rechnen. Sofern ein Ausbau der Hauptschulleitungen nötig wäre, würden dafür vermutlich tiefere Kosten für die Kommissionssitzungen anfallen, da diese nur noch drei- bis viermal jährlich stattfinden.

## **7.2. Organisatorische Auswirkungen**

Die neue Aufgaben- und Kompetenzzuteilung betrifft im Wesentlichen die Gemeinden. Abgesehen von einer genügend lang gewählten Übergangszeit zur Umsetzung der Änderungen sind auf Stufe Kanton keine weiteren Vorkehrungen nötig.

## **8. Erledigung Postulate**

### **8.1. Postulat Kistler**

Das Postulat Kistler kann gestützt auf die vorliegende Vorlage abgeschrieben werden. Die Anliegen der Postulanten wurden in einer breit abgestützten Projektgruppe überprüft. Sie wurden in dieser Vorlage berücksichtigt.

### **8.2. Postulat Zingg**

Das Postulat Zingg wurde teilweise bereits erledigt mit der Arbeitsgruppe bzw. durch das erarbeitete Massnahmenpaket. Die restlichen Anliegen wurden im Rahmen der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs geprüft und die nun verbleibenden Anpassungen auf Stufe Bildungsgesetz umgesetzt. Das Postulat kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

## **9. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,*

- 1. die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;*
- 2. das Postulat Thomas Kistler, Niederurnen, und Unterzeichnende «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule» als erfüllt abzuschreiben; und*
- 3. das Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende das Postulat «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Kaspar Becker*, Landammann  
*Arpad Baranyi*, Ratsschreiber

Beilagen:

- Postulate
- SBE
- Synopse